

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

108. Stück, 06.12.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 6. Dezember 1932.) 108. Stück.

Inhalt:

- Nr. 287. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. November 1932 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld über die Abänderung des Umlagesatzes des Landes für die Gewerbesteuer.
- Nr. 288. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 24. November 1932 über die Abänderung des Umlagesatzes der Gemeinden für die Gewerbesteuer.
- Nr. 289. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Dezember 1932, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer für das Rechnungsjahr 1932.

Nr. 287.

Verordnung des Staatsministeriums für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld über die Abänderung des Umlagesatzes des Landes für die Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 23. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Ziffer 3 des Gewerbesteuererrahmengesetzes wird der im § 3 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1932 zur

Durchführung des Gewerbesteuerrahmengesetzes bestimmte Umlagesatz hierdurch für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld mit Wirkung vom 1. April 1932 ab bis auf weiteres von 25 v. H. auf 20 v. H. ermäßigt.

Oldenburg, den 23. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

Nr. 288.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld über die Abänderung des Umlagesatzes der Gemeinden für die Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 24. November 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Ziffer 3 des Gewerbesteuerrahmengesetzes verordnet das Staatsministerium mit Wirkung vom 1. April 1932 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

1. Der im Artikel I § 1 der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer festgesetzte Umlagesatz für die Gewerbesteuer der Gemeinden wird hierdurch in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld von 75 vom Hundert auf 60 vom Hundert ermäßigt.

2. In den Bestimmungen über die Berechnung der Gewerbesteuer der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1932 (Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. August 1932) ist im Abs. 2 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld statt „25. v. H.“ „20 vom

Hundert“ und im Abs. 3 statt „75 v. H.“ „60 vom Hundert“ zu setzen.

Oldenburg, den 24. November 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Carstens.

Nr. 289.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Wohnungsnutzungssteuer für das Rechnungsjahr 1932.

Oldenburg, den 2. Dezember 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird für den Landesteil Oldenburg verordnet, was folgt:

§ 1.

Für das Rechnungsjahr 1932 wird als Landessteuer eine Wohnungsnutzungssteuer nach dem jährlichen Nutzungswert der Wohnräume erhoben.

§ 2.

(1) Der Nutzungswert der Wohnräume ist gleich der reinen Friedeensmiete des § 7 Abs. 4 des Hauszinssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1931 (Gesetzbl. Bd. 47 S. 212) und der Verordnung vom 1. März 1932 (Gesetzbl. Bd. 47 S. 751). Artikel 1 §§ 1 und 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der

Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 517) findet Anwendung.

(2) Soweit für ein Gebäude (Teil eines Gebäudes), in dem sich Wohnräume befinden, eine Friedensmiete nach dem Hauszinssteuergesetz oder nach Artikel I § 2 Abs. 3 des IV. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 (Gesetzbl. Bd. 47 S. 533) ermittelt ist, wird diese der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt.

(3) Ist eine Friedensmiete für ein Gebäude (Teil eines Gebäudes), in dem sich Wohnräume eines Steuerpflichtigen befinden, nicht ermittelt, so erfolgt die Ermittlung der Friedensmiete unter sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 12—21 des Hauszinssteuergesetzes. Über die Ermittlung erteilt das Katasteramt dem Gebäudeeigentümer einen Ermittlungsbescheid.

§ 3.

(1) Soweit die ermittelte Friedensmiete (§ 2 Abs. 2 und 3) auf die Wohnräume verschiedener Steuerpflichtiger oder auf Wohnräume und andere Räume zu verteilen ist, erfolgt die Verteilung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 12—21 des Hauszinssteuergesetzes. Der Brandkassenschätzer wirkt im Ermittlungsausschuß nicht mit.

(2) Ein Bescheid wird nicht erteilt. Das Katasteramt legt eine Liste dieser Teilfriedensmieten nach öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der Steuerpflichtigen zwei Wochen lang auf dem Katasteramt öffentlich aus. Die Bekanntmachung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Gegen die Ermittlung kann von Beginn bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist

Schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Die Erhebung einer Klage nach § 16 des Hauszinssteuergesetzes ist nicht zulässig.

(3) Werden im Rechtsmittelverfahren nur eine oder einzelne Teilfriedensmieten angefochten, so sind alle Teilfriedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(4) Die Summe der Teilfriedensmieten (Abs. 1 und 3) muß den Betrag der zu verteilenden Friedensmiete erreichen, darf ihn aber nicht übersteigen.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist jeder, der am 10. Oktober 1932 (Stichtag) im Landesteil Oldenburg Räume zu Wohnzwecken benutzt oder sonst innehat, ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Benutzung oder Innehabung erfolgt. Wer Wohnraum nur für einen Teil des Rechnungsjahres 1932 benutzt oder sonst innehat, ist auch nur für einen der Benutzungszeit entsprechenden Teil des Rechnungsjahres steuerpflichtig. Begonnene Benutzungsmonate werden für voll gerechnet.

(2) Personen, die Wohnräume gemeinschaftlich benutzen oder innehaben, haften als Gesamtschuldner. Selbständige Haushaltsangehörige, die keine abge sonderte Wohnung innehaben, haften neben dem Haushaltsvorstand als Gesamtschuldner.

(3) Die Wohnräume von Haushaltsangestellten, sowie die Wohnräume, die möbliert vermietet oder sonstwie zur Benutzung überlassen sind, werden dem Haushaltsvorstand als eigene zugerechnet.

§ 5.

(1) Die Steuer wird nicht erhoben:

1. von den Inhabern von Hotels und Gast- oder Pensionshäusern für die Räume, die überwiegend zur ge-

- werbsmäßigen Beherbergung von Fremden benutzt werden;
2. von Inhabern von Stiften, Armen-, Waisen- und Krankenhäusern;
 3. von den Inhabern von Kasernenquartieren der Wehrmacht und der Schutzpolizei nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 517);
 4. von Personen, die am Stichtage Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen, von Empfängern von Arbeitslosenunterstützung jedoch nur dann nicht, wenn sie bedürftig sind;
 5. von Personen, die am Stichtage laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgspflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen (insbesondere Kleinrentner);
 6. von Personen, die am Stichtage Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen (Sozialrentner), sofern sie nicht bereits unter Nr. 5 fallen, und ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 *R.M.* nicht übersteigt;
 7. von Personen, die am Stichtage eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes empfangen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Ziffer 4—7 tritt nicht ein, wenn die Verhältnisse der nach § 4 Abs. 2 als Gesamtschuldner haftenden Personen zusammengenommen die Steuerbefreiung nicht als erforderlich erscheinen lassen.

§ 6.

(1) Die Steuer beträgt sechs vom Hundert des jährlichen Nutzungswertes.

(2) Die Steuer wird von der Steuerbehörde (Ämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse) durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen an die Landeskasse zu entrichten.

(3) Gegen die Steuerbescheide ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

(4) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die ermittelte Friedensmiete (Teilfriedensmiete — §§ 2 und 3 —) unrichtig ist.

§ 7.

Die Steuer wird für die Landeskasse erhoben. Zwei Drittel des Reinertrages der Steuer werden den Gemeinden, die durch den Aufwand für Wohlfahrtserwerbslose überlastet sind, nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums überwiesen.

§ 8.

(1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde und das Katasteramt, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die Gemeinden sind zu jeder vom Ministerium der Finanzen, von der Steuerbehörde oder dem Katasteramt geforderten Hilfeleistung verpflichtet; eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 9.

Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen oder zurückerstatten.

§ 10.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

Oldenburg, den 2. Dezember 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.